

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 13/2019

29. März 2019

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	2
56/2019 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	2
57/2019 Wahlbekanntmachung.....	5
58/2019 Stadtwahlausschuss zur Europawahl 2019	7
Umlegungsausschuss der Stadt Essen	8
59/2019 Umlegung „Altstadt Kettwig“ U 2/88 Ord.Nr. 101	8
Einwohneramt	9
60/2019 Bestellung einer Standesbeamtin	9
Sonstige Bekanntmachungen.....	10
Messe Essen GmbH	10
61/2019 Jahresabschluss 2017.....	10
Sparkasse Essen	12
62/2019 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	12
Öffentliche Zustellungen.....	13
63/2019 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	13

Amtliche Bekanntmachungen

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

56/2019

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Essen und die Wahlbezirke der Stadt Essen werden in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 16:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Essen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Essen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis – bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung – bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Essen, 19. März 2019

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

 88-12 313

57/2019**Wahlbekanntmachung**

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 322 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. April bis 5. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Mensa der Universität Duisburg - Essen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen von der Stadt Essen ausgestellten Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Essen
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Essen oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Essen, 19. März 2019

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

 88-12 313

58/2019

Stadtwahlausschuss zur Europawahl 2019

Zu Mitgliedern des Stadtwahlausschusses zur Wahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 werden berufen:

Partei	Funktion	Name	Vorname	Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
SPD	Beisitzerin	Hortmanns	Ota	Körnerstraße 31	45143 Essen
SPD	stellv. Beisitzer	Coenen	Paul	Bauvereinstraße 28	45136 Essen
SPD	Beisitzerin	Kahle- Hausmann	Julia	Hombrucher Straße 23	45139 Essen
SPD	stellv. Beisitzer	Gröne	Jens-Peter	Belfortstraße 18	45138 Essen
SPD	Beisitzerin	Kirchhof	Susanne	Kleine Steubenstraße 32	45139 Essen
SPD	stellv. Beisitzerin	Pentoch	Jutta	Heerenstraße 13	45145 Essen
CDU	Beisitzer	Schrumpf	Fabian	Westpreußenstraße 39	45259 Essen
CDU	stellv. Beisitzer	Fuchs	Florian	Rabenhorst 55	45355 Essen
CDU	Beisitzer	Uhlenbruch	Jörg	Eduard-Lucas- Straße 54	45131 Essen
CDU	stellv. Beisitzer	Kalweit	Dirk	Schliepersberg 67	45257 Essen
GRÜNE	Beisitzer	Vogt	Thomas	Waterloostraße 39	45141 Essen
GRÜNE	stellv. Beisitzerin	Dr. Rusitschka	Sonja	Werrastraße 52	45136 Essen

Der Stadtwahlausschuss stellt gemäß § 69 Europawahlordnung nach dem Wahltag das endgültige Wahlergebnis der Europawahl 2019 in Essen fest.

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses findet am Mittwoch, 29. Mai 2019, 11:00 Uhr, im Rathaus Porscheplatz, 45127 Essen, Ratstrakt, Raum 1.21 (Sunderland), statt.

Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich, alle haben Zutritt.

19.03.2019

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Stadtwahlleiter

 88-12 313

Umlegungsausschuss der Stadt Essen

59/2019

Umlegung „Altstadt Kettwig“ U 2/88 Ord.Nr. 101

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfgrundstück, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstück 113 und an dem Zuteilungsgrundstück, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstück 467 durch Beschluss vom 07.12.2018 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 25.02.2019 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

22.03.2019

 88-68 333

Der Vorsitzende
L. S. Pottschmidt

Einwohneramt

60/2019

Bestellung einer Standesbeamtin

Die Stadtoberinspektorin Ann-Katrin Schindler wird gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Essen bestellt.

21.02.2019

Christian Kromberg
Beigeordneter

 88-33 400

Sonstige Bekanntmachungen

Messe Essen GmbH

61/2019

Jahresabschluss 2017

Die Gesellschafterversammlung der MESSE ESSEN GMBH

hat am 15. Mai 2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und beschlossen, den Bilanzverlust der MESSE ESSEN GmbH von € 62.159.542,40, der sich aus dem Jahresüberschuss 2017 von € 99.251,03 und dem Verlustvortrag von € 62.258.793,43 aus den Vorjahren ergibt, auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht können innerhalb der zwei auf diese Mitteilung folgenden Wochen während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der MESSE ESSEN GMBH, Messehaus Ost, 2. Etage, Messeplatz 1, 45131 Essen, eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RST HANSA GmbH, Brunnenstr. 15-17, 45128 Essen, hat am 28. März 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **MESSE ESSEN GmbH**, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft im Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft mangels ausreichender eigener Erträge und Einnahmen auch künftig von der rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung von Finanzmitteln durch die Hauptgesellschafterin Stadt Essen abhängig ist.

Essen, den 28.März 2018

RST HANSA GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Karsten Zabel
Wirtschaftsprüfer

Dr. Torsten Pütz
Wirtschaftsprüfer

Sparkasse Essen

62/2019

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellt Sparurkunden für kraftlos erklärt:

300 022 292 1
481 120 060 1
410 117 797 2

339 113 083 2
311 450 107 9

Essen, 14.03.2019

Sparkasse Essen
Remmer Bongers

Öffentliche Zustellungen

63/2019

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Dabrowski, Marko Sebastian		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Ergün, Haydar	Bocholder Str. 207 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 128
Hackel, Marco	Hiltrops Kamp 7 45276 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 640
Kahle, Michael		Jugendamt, ☎ 88-51 760
Kikoyo, Alex		Jugendamt, ☎ 88-51 271
Kreis, Timo	Gladbecker Str. 246 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 111
Lamparska, Ivetta Anna	Reuenberg 31 45357 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 999
Payman, Arif	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 178
Pirintchev, Nasco		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 406
Radosavljevic, Mira	Klosterstr. 57 45139 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 125
Schneider, Jacqueline	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 680
Yilmaz, Ilfet	Bocholder Str. 207 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 128

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Zivkovic, Jelena	Hohenzollernstr. 56 45128 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 735

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.